

## **Bedingungen und Auflagen der Abteilung Stadtgärten für die Nutzung von Parkanlagen für Veranstaltungen, Fotoaufnahmen und Dreharbeiten:**

- Die Stadtgemeinde Baden haftet nicht für einen bestimmten Zustand bzw. für die tatsächliche und/oder rechtliche Tauglichkeit der Liegenschaft insbesondere des Baumbestandes und des Bodenzustandes zum beabsichtigten Verwendungszweck.
- Für sämtliche Schäden, die im Zusammenhang mit dem Nutzungsrecht entstehen, ist die Stadtgemeinde Baden vollkommen **schad-** und **klaglos** zu halten.
- Die Befestigung von Gegenständen an Gebäuden, Zäunen und Bäumen, am Mobiliar, in der Wegedecke, in Wiesen, Blumenrabatten sowie Pflanzgefäßen und Bänken im Park ist nicht gestattet. Besonderes Augenmerk ist auf den Baumbestand zu legen. Bäume dürfen in keiner Weise beeinträchtigt, beschädigt oder zur Befestigung oder ähnlichem verwendet werden.
- Stromanschluss kann von der Abt. Stadtgärten nicht zur Verfügung gestellt werden (ev. Kontaktaufnahme mit Öffentlicher Beleuchtung).
- Die Zufahrt in die Parkanlage - nach rechtzeitiger Einholung einer Zufahrtsbewilligung in der Abteilung Stadtgärten - ist gestattet, ein dauerhaftes Abstellen von Kraftfahrzeugen (Parken) ist nicht erlaubt. Einfahrende Fahrzeuge dürfen ein zulässiges Gesamtgewicht von 7,5 Tonnen nicht überschreiten.
- Das Befahren der gepflasterten Wasserableitungsrinnen ist nicht gestattet (beim Überqueren müssen Pfosten aufgelegt werden).
- Nach Abschluss der Veranstaltung/Nutzung der Parkanlage ist der ursprüngliche Zustand der Örtlichkeit wieder herzustellen, eventuell liegen gebliebener Abfall zu entfernen. Die fachgerechte Beseitigung von eventuell entstandenen Schäden (ua von Auf-/Abbau der Veranstaltung) wird ausnahmslos in Rechnung gestellt.
- Das Entzünden von Feuern ist verboten! Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass sämtliche Maßnahmen zur Verhinderung eines Entstehungsbrandes sowie zur aktiven Brandbekämpfung getroffen werden. Insbesondere ist eine Brandschutz -und Alarmorganisation zu erstellen. Des Weiteren sind entsprechende Mittel der Ersten Löschhilfe bereit zu halten.
- Schäden an der Wasser gebundenen Decke durch Ölverlust oder Ähnlichem müssen aus wasserrechtlichen Gründen vermieden werden. Sollten dennoch Schäden jeglicher Art an der Wegedecke verursacht werden, müssen diese (fachgerechte Entsorgung des kontaminierten Materials und/oder Wiederinstandsetzung) ausnahmslos in Rechnung gestellt werden.
- Eine Besichtigung der Parkanlage vor Ort für die geplante Veranstaltung hat unbedingt zeitgerecht vor der Veranstaltung mit einem Mitarbeiter der Abt. Stadtgärten zu erfolgen.
- Die hier zur Kenntnis gebrachten Rahmenbedingungen regeln lediglich die Bedingungen der Stadtgemeinde Baden zur Nutzung des öffentlichen Gutes, ersetzen aber nicht allenfalls zusätzlich erforderliche Bewilligungen (z.B. Gewerbeordnung,...), Verordnungen (z.B. Waldbrandverordnung, ....) und rechtliche Regelungen (z.B. Brandschutz, Rettung, Fluchtwege, sanitäre Einrichtungen...).
- Der Veranstalter ist verpflichtet sich eigenständig, gesondert zu informieren sowie Notwendiges unbedingt einzuhalten und zeitgerecht einzuholen.
- Es gilt die Grünanlagenverordnung <https://www.baden.at/de/Gruenanlagenverordnung> sowie die ÖNORM L 1124 „Schutz von Gehölzen und Vegetationsflächen bei Veranstaltungen“.